



Gesetzeskommentar

Competentias quasdam: ein Motu proprio zur Dezentralisierung

Ulrich Rhode

Die italienische Originalfassung dieses Aufsatzes ist veröffentlicht in: *Periodica de re canonica* 111 (2022), S. 527-558.

Zusammenfassung: Das Motu proprio *Competentias quasdam* vom 11. Februar 2022 möchte in der Kirche eine „heilsame Dezentralisierung“ herbeiführen. Seine Veröffentlichung steht vermutlich im Zusammenhang mit der Reform der Römischen Kurie durch die Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* vom 19. März 2023. Die tatsächlichen Auswirkungen des Motu proprio sind jedoch ziemlich gering. Das wird deutlich, wenn man es vergleicht mit der gesamten Liste jener Angelegenheiten, die eine Beteiligung des Apostolischen Stuhls erfordern. Aus dieser Liste, die sicherlich mehr als einhundert Punkte umfasst, hat das Motu proprio nur einen einzigen Eintrag gestrichen, die Notwendigkeit einer Bestätigung von Entlassungsdekreten für Ordensleute. Um eine Dezentralisierung zu erreichen, durch die sich die Rolle des Apostolischen Stuhls nennenswert ändert, wäre ein weitaus umfangreicheres Projekt erforderlich.

Abstract: The motu proprio *Competentias quasdam* of 11 February 2022 wants to realize a “healthy decentralization” in the Church. Its publication is probably connected to the reform of the Roman Curia through the apostolic constitution *Praedicate Evangelium* of 19 March 2022. The actual impact of the new motu proprio is, however, quite limited. This becomes clear when it is compared to the list of all the affairs that require some sort of involvement of the Apostolic See. From this list, which certainly comprises more than one hundred items, the motu proprio has withdrawn only one single item, the need of a confirmation for a decree of dismissal of a religious. In order to realize a decentralization which is able to really change the role of the Apostolic See, a much more extensive project would be necessary.

Schlagwörter: Dezentralisierung, Römische Kurie, Entlassung von Ordensleuten

Keywords: decentralization, Roman Curia, dismissal of religious

Am 11. Februar 2022 hat Papst Franziskus das Motu proprio *Competentias quasdam*¹ unterzeichnet; vier Tage später ist es in Kraft getreten. Es handelt sich um das zehnte päpstliche Gesetz, durch das der Wortlaut des Codex iuris canonici von 1983 geändert wurde. Die kurze Präambel des Motu proprio beschreibt dessen Zielsetzung, nämlich eine „heilsame Dezentralisierung“. Der Zweck des Moto proprio besteht nicht darin, eine Theorie der Dezentralisierung

¹ FRANZISKUS, Motu proprio *Competentias quasdam* decernere vom 11 Februar 2022, in: *L'Osservatore Romano*, 15. Februar 2022, S. 8.

vorzulegen; vielmehr soll durch das Motu proprio tatsächlich eine Dezentralisierung herbeigeführt werden. Dazu werden elf Canones des CIC/1983 und acht Canones des CCEO geändert. Der vorliegende Beitrag beginnt mit einer Einführung in den Begriff der Dezentralisierung (Abschnitte 1-3) und kommentiert anschließend die einzelnen Änderungen des CIC/1983 (Abschnitte 4-12). Auf die einzelnen Änderungen des CCEO geht der Beitrag nicht ein. Es sei nur gesagt, dass diese sich nicht wesentlich von den Änderungen am CIC/1983 unterscheiden.

1. Geschichtlicher Überblick über den Begriff der Dezentralisierung bis 2013

Der Begriff „Dezentralisierung“ ist in Frankreich entstanden.² Dort wurde der Staat nach der Französischen Revolution zunächst stark zentralistisch strukturiert. Schon eine Generation später kam aber – vor allem in anarchischen und libertären Kreisen – die Forderung nach einer Dezentralisierung auf. Dieser Begriff hat also einen politischen Ursprung, und unter seinen Befürwortern war er anfangs positiv konnotiert. Im Laufe der Zeit fand der Begriff jedoch in den üblichen Wortschatz der Politikwissenschaft Eingang und erhielt einen neutralen, rein beschreibenden Gehalt. Er beinhaltet, dass Funktionen und Zuständigkeiten von zentralen zu peripheren Organen verlagert werden.

Nun wäre es sicherlich möglich und auch lehrreich, die modernen Begriffe der Zentralisierung bzw. Dezentralisierung zu verwenden, um die Entwicklung der Leitungsstruktur der Kirche während ihrer gesamten Geschichte zu untersuchen. Auch ohne eingehende Forschung wird man aber wohl davon ausgehen können, dass die Zentralisierung der kirchlichen Leitung ihren Höhepunkt durch die Lehre vom Jurisdiktionsprimat des Papstes und die Promulgation des CIC/1917 erreicht hat. Bereits auf dem Ersten Vatikanischen Konzil gab es allerdings Bischöfe, die – wenn auch ohne diesen Ausdruck zu verwenden – eine Dezentralisierung der kirchlichen Leitung verlangten.³ Die Verwendung des Wortes „Dezentralisierung“ im kirchlichen Sprachgebrauch hat aber vermutlich erst in der Vorbereitungszeit des Zweiten Vatikanischen Konzils begonnen. In der Serie *Acta et Documenta*, in der die Dokumente zur Vorbereitung des Konzils gesammelt sind, begegnet das Wort – in den verschiedenen Sprachen – mindestens 88-mal.

² Vgl. SCHMIDT, Vivien Ann, *Democratizing France: The Political and Administrative History of Decentralization*, Cambridge 1990, S. 22.

³ Vgl. *Postulata a pluribus Galliarum episcopis sanctissimo domino nostro Pio papae IX et sacrosancto concilio Vaticano reverenter proposita 1869*, in: MANSI u. a. (Hrsg.), *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd. 53, Arnhem 1927, S. 339.

In der Serie *Acta Synodalia*, die das Konzil selbst dokumentiert, begegnet das Wort mindestens 44-mal.⁴ Die Literatur führt in der Regel vor allem zwei Bereiche an, in denen das Konzil zu einer Dezentralisierung geführt habe. Das eine Beispiel betrifft die Liturgie, und zwar näherhin die Zuständigkeiten der Bischofskonferenzen im Hinblick auf die Übersetzung der liturgischen Bücher.⁵ Das andere Beispiel betrifft die Lehre des Konzils, wonach den Bischöfen die gesamte ordentliche Gewalt zukommen muss, die für die Ausübung ihres Hirtendienstes nötig ist – eine Lehre, die die Abschaffung des Systems der ständigen Befugnisse (*facultates habituales*) mit sich brachte⁶. In der Nachkonzilszeit begegnet der Ausdruck „Dezentralisierung“ in mehreren Reden Pauls VI.⁷, aus denen deutlich die Überzeugung des Papstes hervorgeht, dass es dem Konzil gelungen war, eine solche Dezentralisierung herbeizuführen.

Das Wort „Dezentralisierung“ begegnet auch im fünften der zehn Prinzipien für die Revision des Codex. Die ursprüngliche Fassung des fünften Prinzips befasst sich vor allem mit der Anwendbarkeit des Subsidiaritätsprinzips auf die kirchlichen Strukturen. Nur im Hinblick auf die Zuständigkeit der Gerichte begegnet der Ausdruck „Dezentralisierung“, und zwar, um Zweifel zur Sprache zu bringen, ob dort eine Dezentralisierung angemessen ist.⁸ Hingegen wird im Vorwort des CIC/1983 deutlich erklärt, der Codex habe als Folge aus der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips eine Dezentralisierung herbeigeführt. Diese Fassung des fünften Prinzips spricht wörtlich von der *sana sic dicta* „*decentralizatio*“, wobei das Wort *decentralizatio* in Anführungszeichen erscheint. In den Protokollen der Arbeitsgruppen sowie in den Einleitungen zu den einzelnen Entwürfen des künftigen Codex begegnet das Wort *decentralizatio* mindestens zwölfmal.⁹ Eine typische Formulierung erklärt, die Konsultoren hätten versucht, ein

⁴ Zu diesen Ergebnissen gelangt man durch eine Suche in den gescannten Bänden, die auf der Website des *Internet Archive* zugänglich sind (gegenwärtig – d. h. im Januar 2023 – sind 59 der 61 Bände zugänglich).

⁵ Vgl. Konstitution *Sacrosanctum Concilium* vom 4. Dezember 1963, in AAS 56 (1964), 97-138; hier: S. 110; dt.: Hünemann, Peter (Hrsg.), Herder Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Bd. 1, S. 3-56; hier: S. 21; vgl. MANZANARES MARIJUÁN, Julio, *Liturgia y descentralización en el Concilio Vaticano II: las conferencias episcopales eje de la reforma litúrgica conciliar*, Roma 1970.

⁶ Vgl. Dekret *Christus Dominus* vom 28. Oktober 1965, in: AAS 58 (1966), S. 674-701; hier: Nr. 8, erster Abschnitt).

⁷ PAUL VI., Ansprache zum Weihnachtsfest vom 23. Dezember 1965, AAS 58 (1966), S. 82; DERS., Ansprache an die Teilnehmer der Vollversammlung der Italienischen Bischofskonferenz vom 23. Juni 1966, ebd., S. 574; DERS., Ansprache an das Kardinalskollegium vom 23. Juni 1969, AAS 61 (1969), S. 523; DERS., Ansprache an das Kardinalskollegium vom 24. Juni 1971, AAS 63 (1971), S. 559.

⁸ *Principia quae Codicis iuris canonici recognitionem dirigant* vom 6. November 1967, S. 12; auch in: *Communicationes* 1 (1969), S. 81f.

⁹ Der Befehl URL: <https://www.iuscangreg.it/ricerca2.php?Realm=cicrev&Terms=decentra> [eingesehen am: 30.01.2023] führt zu den betreffenden Stellen.

Gleichgewicht zu finden zwischen einer angemessenen Dezentralisierung und der nötigen Einheitlichkeit.¹⁰ Nachdem der CIC/1983 veröffentlicht war, stellte die kanonistische Literatur die Dezentralisierung als eines seiner wichtigsten Merkmale heraus.¹¹

Die Kommission für die Revision des Codex für die Ostkirchen hatte bei einer ihrer ersten Sitzungen die Kanonistische Fakultät des Pontificio Istituto Orientale eingeladen, eine erste Untersuchung über die Prinzipien für die Revision dieses Codex anzustellen.¹² Diese Aufforderung führte zu einem Dokument mit zwölf Prinzipien, von denen das siebte das Subsidiaritätsprinzip behandelt. Es beginnt mit der Feststellung: „Das Subsidiaritätsprinzip, das eine gewisse Dezentralisierung voraussetzt, ist im Osten seit Jahrhunderten angewandt worden, wenn auch ohne es explizit zu erwähnen.“¹³ Auch die endgültige Fassung der Prinzipien für die Revision des Codex für die Ostkirchen enthält einen Punkt über die Subsidiarität, allerdings ohne den Begriff der Dezentralisierung zu erwähnen.¹⁴ Es ist nicht leicht, den CCEO im Licht des Begriffs der Dezentralisierung zu beurteilen. Die Tatsache, dass für alle katholischen Ostkirchen ein einziger gemeinsamer Codex promulgiert wurde, erweckt eher den Eindruck einer Zentralisierung. Andererseits räumt der CCEO untergeordneten Autoritäten Zuständigkeiten für Angelegenheiten ein, für die nach dem CIC/1983 der Papst zuständig ist; das offensichtlichste Beispiel ist das Recht der Synode, den Eparchialbischof zu wählen¹⁵. Man könnte fragen, ob dies einen Beleg für eine Dezentralisierung darstellt. Die Frage ist aber wohl eher zu verneinen, weil es sich bei dieser Norm nicht um eine Neuerung, also eine Verlagerung von Zuständigkeiten handelt.

¹⁰ Z. B. Schema canonum de modo procedendi pro tutela iurium seu de processibus vom 3. November 1976, Città del Vaticano 1976, S. V, Nr. 2: „Commissionis hic fuit labor: iustam invenire aequilibratam inter decentralizationem (quam vocant) et unitariam iustitiae organizationem ...“

¹¹ Z. B. SCHEUERMANN, Audomar, Das Neue im CIC 1983, in: AfKKR 152 (1983), S. 127-129; SCHULZ, Winfried, Was ist neu am neuen Kirchenrecht? Zur Reform des kirchlichen Gesetzbuches, in: Theologie und Glaube 72 (1982), S. 142-146.

¹² ŽUŽEK, Ivan, Brevi delineamenti del lavoro della Commissione dalla istituzione 10 giugno 1973 à 1 dicembre 1973, in: Nuntia, erstes Heft (1973), S. 12-14; hier: S. 12; vgl. Proposta del 1973 della Facoltà di diritto canonico del Pontificio Istituto Orientale circa le norme per la ricognizione del diritto canonico orientale, in: Nuntia Nr. 26 (1988), S. 100-113; hier: S. 100.

¹³ Norme per la ricognizione del diritto canonico orientale, in: Nuntia, erstes Heft (1973), S. 20-33; hier: S. 27; erneut veröffentlicht in: Nuntia Nr. 26 (1988), S. 107: „Il principio di sussidiarietà, che suppone una certa decentralizzazione, è stato applicato da molti secoli in Oriente senza un richiamo esplicito“ (unsere Übersetzung).

¹⁴ Principes directeurs pour la révision du Code de Droit Canon Oriental, in: Nuntia Nr. 3 (1976), S. 11-17; hier: S. 14f.

¹⁵ Vgl. c. 183 CCEO.

In den von Johannes Paul II. und Benedikt XVI. erlassenen Rechtsnormen ist keine klare Tendenz in Richtung einer Zentralisierung oder Dezentralisierung zu erkennen. Sicherlich führte das Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (2001)¹⁶, zusammen mit den einschlägigen Normen der Glaubenskongregation, zu einer erheblichen Zentralisierung, was die Verfolgung der *delicta graviora* angeht.¹⁷ Angesichts der Schwierigkeiten, die sich in diesem Bereich in den vorausgegangenen Jahren gezeigt hatten, hielt Johannes Paul II. es für notwendig, die Beteiligung des Apostolischen Stuhls an den betreffenden Verfahren zu verstärken. Diese Entscheidung genügt aber nicht, um eine generelle Tendenz in Richtung einer stärkeren Zentralisierung zu belegen.

Einige wenige Male haben Johannes Paul II. und Benedikt XVI. ausdrücklich auf den Begriff der Dezentralisierung Bezug genommen und dabei eine eher skeptische Haltung erkennen lassen. Nach der Bischofssynode 2001, die die Sendung der Bischöfe zum Thema hatte, berichtete Johannes Paul II. im Apostolischen Schreiben *Pastores gregis* (2003), in der Synodenaula sei die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auf die Kirche gefordert worden, zusammen mit dem Wunsch nach einer stärkeren Dezentralisierung. In seiner Antwort wies der Papst auf die Zweideutigkeit des Subsidiaritätsprinzips hin; auf den Vorschlag einer Dezentralisierung ging er nicht ein.¹⁸ Benedikt XVI. hielt vier Tage nach der Ankündigung seines Amtsverzichts eine Rede an die Pfarrer und den Klerus von Rom und stellte darin das „Konzil der Väter“ dem „Konzil der Medien“ gegenüber. Der Gedanke einer Dezentralisierung der Kirche gehörte für ihn zum „Konzil der Medien“.¹⁹

2. Systematische Überlegungen zum Begriff der Dezentralisierung

Vor der weiteren Darstellung der geschichtlichen Entwicklung sind einige allgemeine Überlegungen zum Begriff der Dezentralisierung angebracht. In den bislang genannten Dokumenten

¹⁶ JOHANNES PAUL II., Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* vom 30. April 2001, in: AAS 93 (2001), S. 737-739; CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Normen vom 30. April 2001, in: AfKKR 171 (2002), S. 458-466 (die Normen wurden später mehrfach revidiert).

¹⁷ Vgl. ARRIETA, Juan Ignacio, *Presupposti organizzativi della Riforma della Curia Romana*, in: *Ius ecclesiae* 27 (2015), S. 37-59; hier: S. 45.

¹⁸ JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Pastores gregis* vom 16. Oktober 2003, Nr. 56, in: AAS 96 (2004), S. 897; dt.: Sekretariat der DBK (Hrsg.), *Nachsynodales Apostolisches Schreiben Pastores gregis* vom 16. Oktober 2003 (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls; 163).

¹⁹ BENEDIKT XVI., Ansprache an die Pfarrer und den Klerus von Rom vom 14. Februar 2013, in: AAS 105 (2013), S. 294.

wird dem Substantiv „Dezentralisierung“ häufig ein Adjektiv wie „heilsam“, „angemessen“, „wünschenswert“, „passend“, „klug“ oder „größer“ hinzugefügt. Diese Beobachtung lässt sich leicht erklären. Denn eine Dezentralisierung stellt nicht immer einen Wert dar. Der Begriff „Dezentralisierung“ beschreibt eine Veränderung, ohne ein Werturteil zu beinhalten. Um beurteilen zu können, ob eine Dezentralisierung angemessen ist oder nicht, braucht es Kriterien, die sich nicht aus dem Begriff als solchem ableiten lassen.

Dieser Bedarf an Kriterien kann erklären, dass der Begriff der Dezentralisierung häufig zusammen mit dem Subsidiaritätsprinzip verwendet wird. Dieser Grundsatz der Soziallehre bringt einen Wert zum Ausdruck; er formuliert ein Kriterium für die Entscheidung, wann es angebracht ist, eine Zuständigkeit auf eine höhere (zentrale) oder niedrigere (periphere) Ebene zu verlagern. Deswegen kann die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips zu der Entscheidung führen, eine Zuständigkeit zu zentralisieren, unverändert zu lassen oder zu dezentralisieren.²⁰ Natürlich ist das Subsidiaritätsprinzip nicht das einzige Kriterium, das bei solchen Entscheidungen Beachtung verdient. Es kommen auch viele andere Kriterien in Betracht, z. B. der Verwaltungsaufwand, den eine Zentralisierung für die zentrale Behörde mit sich bringen kann.

Eine Dezentralisierung kann auf verschiedene Weisen geschehen. Eine radikale Methode ist die Einrichtung eines neuen Organs. Dabei ist aber zu unterscheiden. Z. B. kann die Errichtung von interdiözesanen Gerichten eine Dezentralisierung darstellen, wenn diese Zuständigkeiten erhalten, die bislang bei einem nationalen Gericht lagen. Hingegen kann sie eine Zentralisierung darstellen, wenn dadurch diözesane Gerichte ersetzt werden. Angesichts dieses Beispiels ließe sich untersuchen, ob die Schaffung der Bischofskonferenzen eher eine Dezentralisierung (von Zuständigkeiten des Apostolischen Stuhls) oder eine Zentralisierung (von Zuständigkeiten der einzelnen Bischöfe) mit sich gebracht hat. Eine einfachere Weise der Dezentralisierung ist die Verlagerung einzelner Zuständigkeiten von einer Ebene auf eine andere. Das kann in allgemeiner Weise geschehen, durch ein Gesetz, oder *ad hoc*, durch Verwaltungsakt. Was die durch ein Gesetz angeordnete Dezentralisierung angeht, lässt sich danach unterscheiden, ob eine Zuständigkeit vollständig auf eine niedrigere Ebene verlagert wird, oder ob die Schwelle

²⁰ Vgl. BERKMANN, Burkhard, Dezentralisierung – mehr als ein Schlagwort? Stärkung der unteren Organisationsebenen der Kirche, in: Münchener theologische Zeitschrift 68 (2017), S. 203-223; hier: S. 204-206; CATTANEO, Arturo, Il giusto rapporto fra Chiesa universale e Chiesa locale: chiave per evitare il centralismo e il particolarismo, in: Veritas et Jus 21 (2020), S. 45-66.

angehoben wird, unterhalb deren eine Zuständigkeit auf der niedrigeren Ebene bleibt, oder ob die Prüfungsdichte bei der Beteiligung der höheren Ebene gesenkt wird.

Wenn in der Kirche von Dezentralisierung gesprochen wird, denkt man sicherlich in der Regel an das Verhältnis zwischen dem Apostolischen Stuhl und den untergeordneten Ebenen, vor allem denjenigen der Bischofskonferenz und der Diözesen. An sich kann der Begriff aber auch auf die Leitungsstruktur innerhalb einer Ordensgemeinschaft oder eines Vereins angewendet werden. Es erscheint ebenfalls möglich, den Begriff anzuwenden auf das Verhältnis zwischen der kirchlichen Autorität einerseits und Ordensgemeinschaften, Vereinen oder Stiftungen andererseits. In diesem Sinn kann man von Dezentralisierung sprechen, wenn die Angelegenheiten vermehrt werden, die eine Rechtsperson behandeln kann, ohne dass eine Beteiligung der kirchlichen Autorität erforderlich ist.

Während die Beziehung zwischen Dezentralisierung und Subsidiarität offensichtlich ist, ist weniger leicht zu erkennen, ob man von einer Beziehung zwischen Dezentralisierung und Synodalität sprechen kann. Die Frage lautet: Wenn ein neues Gesetz erlassen wird, durch das eine kirchliche Autorität verpflichtet wird, vor einer bestimmten Handlung ein anderes Organ anzuhören oder dessen Zustimmung einzuholen: Stellt ein solches Gesetz dann ein Beispiel für Dezentralisierung dar? Tatsächlich wird die Zuständigkeit für die Vornahme der Handlung durch ein solches Gesetz ja nicht verlagert. Andererseits kann allerdings die Notwendigkeit, die Zustimmung einer untergeordneten Ebene einzuholen, die Vornahme der beabsichtigten Handlung verhindern. Einmal vorausgesetzt, dass man es als Zentralisierung betrachtet, wenn Handlungen an ein Mitwirkungsrecht einer übergeordneten Autorität gebunden werden (z. B. durch die Einführung der Notwendigkeit, eine Erlaubnis oder ein *Nihil obstat* einzuholen), erscheint es nur konsequent, auch die Einführung der Notwendigkeit einer Zustimmung seitens einer unteren Ebene als Dezentralisierung zu charakterisieren.

3. Dezentralisierung im Pontifikat von Papst Franziskus

In seinem ersten Apostolischen Schreiben *Evangelii gaudium* (2013) erklärt Papst Franziskus: „Es ist nicht angebracht, dass der Papst die örtlichen Bischöfe in der Bewertung aller Problemkreise ersetzt, die in ihren Gebieten auftauchen. In diesem Sinn spüre ich die Notwendigkeit,

in einer heilsamen ‚Dezentralisierung‘ voranzuschreiten.“²¹ Etwas weiter im selben Dokument sagt er: „Eine übertriebene Zentralisierung kompliziert das Leben der Kirche und ihre missionarische Dynamik, anstatt ihr zu helfen.“²² Der Papst zitiert seine Forderung nach einer heilsamen Dezentralisierung auch in der Rede, die er 2015 anlässlich des 50. Jahrestags der Einrichtung der Bischofssynode gehalten hat²³, und ebenso unter den „Grundsätzen und Kriterien für den Dienst an der Römischen Kurie“, die zu Beginn der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium* über die Römische Kurie (2022) aufgelistet sind.²⁴

Wenn man die von Papst Franziskus vor dem Motu proprio *Competentias quasdam* erlassenen Rechtsnormen im Licht des Wortpaars „Zentralisierung – Dezentralisierung“ untersucht, zeigt sich weder eine klare Tendenz in die eine noch in die andere Richtung. Sicherlich enthält das Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* über die Reform des Ehenichtigkeitsprozesses (2015)²⁵ Elemente einer Dezentralisierung, insofern es die geographische Nähe des Prozesses zu den Parteien befürwortet und die Notwendigkeit einer zweifachen übereinstimmenden Entscheidung beseitigt, das heißt einer stets notwendigen Beteiligung des Berufungsgerichts. Das Hauptmotiv dieses Motu proprio war aber nicht eine Dezentralisierung als solche, sondern vor allem die Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren.

Ein wichtiges Beispiel für ein Gesetz, das unmittelbar der Dezentralisierung dient, ist aber das Motu proprio *Magnum principium* (2017).²⁶ Der Hauptzweck dieses Gesetzes besteht darin, die Rolle der Bischofskonferenz bei der Zulassung der Übersetzungen der liturgischen Bücher zu stärken, bei gleichzeitiger Herabsetzung der Beteiligung des Apostolischen Stuhls. Mit dieser Absicht verändert das Motu proprio das Wort, das für die Beteiligung des Apostolischen Stuhls verwendet wird. Während die ursprüngliche Fassung des CIC/1983 in c. 838 § 3 das

²¹ FRANZISKUS, Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium* vom 24. November 2013, Nr. 16, in: AAS 105 (2013), S. 1027; dt.: Sekretariat der DBK (Hrsg.), *Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium* des Heiligen Vaters Papst Franziskus vom 24. November 2013 (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls; 194).

²² Ebd., Nr. 32, S. 1034.

²³ FRANZISKUS, Ansprache vom 17. Oktober 2015, in: AAS 107 (2015), S. 1143.

²⁴ FRANZISKUS, Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* vom 19. März 2022, in: *L'Osservatore Romano*, 31. März 2022, S. II, „Grundsätze und Kriterien“, Nr. 2. Im Folgenden: PE; auch abgedruckt in: *Communicationes* 54 (2022), S. 9-81.

²⁵ FRANZISKUS, Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* vom 15. August 2015, in: AAS 107 (2015), S. 958-970; dt.: AfKKR184 (2015), S. 510-524.

²⁶ FRANZISKUS, Motu proprio *Magnum principium* vom 3. September 2017, in: AAS 109 (2017), S. 967-970; dt.: AfKKR 186 (2017-2019), S. 195-198. Vgl. BIERINGER, Andreas; BÖHLER, Dieter; MECKEL, Thomas, Heilsame Dezentralisierung? Papst Franziskus und die Zuständigkeit für die Übersetzung liturgischer Bücher, in: *Stimmen der Zeit* 143 (2018), S. 133-144.

Verbum *recognoscere* verwendet hatte, ersetzt das Motu proprio dieses mit dem Verbum *confirmare*, einem Wort, das besser der betreffenden Quelle in der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanums entspricht²⁷. Sicherlich bringt der einfache Austausch eines Wortes nicht mit der nötigen Klarheit die Absicht des Gesetzes zum Ausdruck. Sie lässt gegensätzliche Interpretationen zu, wie man erkennen konnte an einem Kommentar, der von Kardinal Robert Sarah veröffentlicht wurde²⁸ und der Ablehnung dieses Kommentars durch Papst Franziskus.²⁹ Die Absicht des Papstes, eine Dezentralisierung herbeizuführen, ist aber unzweifelhaft zu erkennen, wenn das Motu proprio im Licht dreier anderer zugehöriger Texte gelesen wird:

- einer *Nota*, die zusammen mit dem Motu proprio im *Bollettino della Sala Stampa della Santa Sede* und im *L'Osservatore Romano* veröffentlicht wurde³⁰;
- einem vom Sekretär des zuständigen Dikasteriums verfassten Kommentar, der auf dieselbe Weise veröffentlicht wurde³¹;
- sowie einem allgemeinen Ausführungsdekret, das einige Jahre später veröffentlicht wurde.³²

4. Das Motu proprio *Competentias quasdam*: Einführung

Ausweislich seines vorletzten Absatzes erfolgte die Promulgation des Motu Proprio *Competentias quasdam* durch die Veröffentlichung im *L'Osservatore Romano*. Sowohl die erste Veröffentlichung des Motu Proprio im *Bollettino della Sala Stampa della Santa Sede* am 15. Februar 2022³³ als auch die Promulgation im *L'Osservatore Romano* geschahen auf Italienisch. Dabei war auch das Incipit auf Italienisch angegeben: *Assegnare alcune competenze*. In

²⁷ Vgl. Sacrosanctum concilium (wie Anm. 5), Nr. 36 § 3.

²⁸ Umile contributo per una migliore e corretta comprensione del Motu Proprio Magnum Principium vom 30. September 2017. URL: <https://www.rivistaliturgica.it/commentaire-robot-sarah/> [eingesehen am: 30.01.2023]. Es ist nicht bekannt, wer den Kommentar verfasst hat. Papst Franziskus schreibt in seinem Brief (vgl. die folgende Anm. 29), der Kommentar sei „irrtümlich“ Kardinal Sarah zugeschrieben worden.

²⁹ FRANZISKUS, Brief an Kard. Robert Sarah, 15. Oktober 2017. URL: <https://lanuovabq.it/storage/docs/lettera-papa.pdf> [eingesehen am: 30.01.2023].

³⁰ Il can. 838 alla luce di fonti conciliari e postconciliari, in: *L'Osservatore Romano*, 10. September 2017, S. 4f.; auch veröffentlicht in: *Communicationes* 49 (2017), S. 308-312.

³¹ ROCHE, Arthur, Il motu proprio "Magnum principium". Una chiave di lettura, in: *L'Osservatore Romano*, 10. September 2017, S. 5; auch veröffentlicht in: *Communicationes* 49 (2017), S. 305-307.

³² CONGREGATIO PRO CULTU DIVINA ET DISCIPLINA SACRAMENTORUM, Allgemeines Ausführungsdekret Postquam Summus Pontifex vom 22. Oktober 2021, in: *Communicationes* 53 (2021), S. 446-472.

³³ Die Adresse der Seite ist: URL:

<https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2022/02/15/0109/00219.html> [eingesehen am: 30.01.2023]; die Originalfassung (vom 15. Februar 2022) ist zugänglich unter der Adresse:

den folgenden Tagen wurden im *Bollettino* schrittweise der lateinische Text und Übersetzungen in weitere sieben Sprachen hinzugefügt.³⁴ Was die neue lateinische Fassung von c. 1310 angeht, sind auf der Website des Vatikan immer noch zwei verschiedene Fassungen zugänglich: Die Fassung im *Bollettino* enthält einen gravierenden Fehler; in der Sammlung der *Motu proprio*³⁵ ist dieser Fehler nicht zu finden.³⁶

Überraschenderweise verwendet die lateinische Fassung des *Motu proprio* für den Begriff der Dezentralisierung den Ausdruck *distributio extra centrum*. Sowohl in den Akten des Zweiten Vatikanums als auch bei der Dokumentation der Vorbereitung der Codices hatte man sich nicht gescheut, im Lateinischen das Wort *decentralizatio* zu verwenden, wenn auch manchmal in Anführungszeichen. Mag sein, dass die Formulierung *distributio extra centrum* eleganter ist; sie ist aber völlig ungeläufig und geht zu Lasten der Verständlichkeit des lateinischen Texts.

Über die Entstehung des *Motu proprio* hat der Heilige Stuhl keine Informationen bekanntgegeben. Es gab keine Pressekonferenz zu seiner Vorstellung. Die Veröffentlichung im *Bollettino della Sala Stampa* erfolgte ohne jegliche Erläuterung. Im *L'Osservatore Romano* wird das *Motu proprio* durch einen kurzen anonymen Artikel (nur ein Absatz) eingeleitet, der allerdings nicht darüber Auskunft gibt, wie das Dokument entstanden ist. Es erscheint wahrscheinlich, dass die Idee zum Erlassen des *Motu proprio* mit dem Projekt der Kurienreform zusammenhängt. Im Jahre 2014 hatte der Papst zusammen mit dem Kardinalsrat ein Dokument mit dreizehn Leitlinien für die Reform vorbereitet, das einer Versammlung der Leiter der Kurienbehörden

URL:

<https://web.archive.org/web/20220215113441/https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2022/02/15/0109/00219.html> [eingesehen am: 30.01.2023].

³⁴ Fassung vom 21. Februar (in neun Sprachen): URL: <https://web.archive.org/web/20220215113441/https://press.vatican.va/content/salastampa/it/bollettino/pubblico/2022/02/15/0109/00219.html> [eingesehen am: 30.01.2023].

³⁵ Vgl. FRANZISKUS, *Motu proprio Competentias quasdam decernere*. URL: https://www.vatican.va/content/francesco/la/motu_proprio/documents/20220211-motu-proprio-assegnare-alcune-competenze.html [eingesehen am: 30.01.2023].

³⁶ Die fehlerhafte Fassung lautet: „Can. 1310 § 1. Fidelium voluntatum pro piis causis reductio, moderatio et commutatio, si fundator potestatem hanc Ordinario expresse concesserit, possunt ab Ordinario fieri ex iusta tantum et necessaria causa, auditis iis, quorum interest, et proprio consilio a rebus oeconomicis atque servata, meliore quo fieri potest modo, fundatoris voluntate.“ In der korrigierten Fassung wurden die Worte: „si fundator potestatem hanc Ordinario expresse concesserit“ (zu denen es in den anderen Sprachen keine Entsprechung gibt) entfernt.

am 24. November 2014 und einem außerordentlichen Konsistorium am 12.-13. Februar 2015 vorgelegt wurde. Das erste der dreizehn Prinzipien lautet³⁷:

Die Kurie hat dem Papst bei der täglichen Leitung der Kirche zu helfen. Sie ist ein Werkzeug der Einheit, hat aber die Vollmachten der Diözesanbischöfe und die rechte Autonomie der Teilkirchen zu beachten. Den Bischöfen und den Bischofskonferenzen soll sie Anregungen geben, welche der Sendung der Kirche vor Ort dienen. Zugleich ist aber im Zuge der Reform zu prüfen, ob nicht einige Aufgaben der Kurie an die Bischöfe selbst oder aber an die Bischofskonferenzen übertragen werden könnten.

Das Vorhaben der Kurienreform war also von Anfang an mit dem Plan einer Überprüfung der Zuständigkeiten mit dem Ziel einer Dezentralisierung verknüpft. Wie bereits erwähnt, wurde der Geist einer „heilsamen Dezentralisierung“ auch unter den Grundsätzen für die Reform der Kurie erwähnt, die zu Beginn der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium* aufgelistet sind. Das passende Dokument, um die Zuständigkeiten zwischen der Kurie und untergeordneten Organen zu verteilen, ist freilich nicht die Konstitution über die Kurie; die Verteilung der Zuständigkeiten geht vielmehr aus den Codices und den übrigen Gesetzen des gesamt-kirchlichen Rechts hervor. Deswegen kann es nicht überraschen, dass das Vorhaben einer Dezentralisierung der Zuständigkeiten der Römischen Kurie zu einem selbständigen Gesetz führen musste, vor allem, um die Codices zu verändern. Die Vermutung eines Zusammenhangs zwischen dem Motu proprio *Competentias quasdam* und der Konstitution *Praedicate Evangelium* wird auch dadurch bestätigt, dass die beiden Dokumente im Abstand von nur wenigen Wochen promulgiert worden sind.

5. Die Ersetzung des Wortes *approbare* mit *confirmare* in cc. 237 § 2; 242 § 1; 775 § 2

Drei der vom Motu proprio geänderten Canones können hier gemeinsam dargestellt werden. Es handelt sich um Bestimmungen, die eine Beteiligung des Apostolischen Stuhls bei einer Entscheidung verlangen, die von der Bischofskonferenz oder einer anderen Gruppierung von Bischöfen gefällt wird. Dazu gehören die Entscheidung über die Errichtung eines interdiösesa-

³⁷ Veröffentlicht in: GRAULICH, Markus, Vereinfachung – Synodalität – Dezentralisierung. *Ecclesia semper reformanda*, in: HALLERMANN, Heribert u. a. (Hrsg.), *Reform an Haupt und Gliedern. Impulse für eine Kirche „im Aufbruch“* (= Würzburger Theologie; 14), Würzburg 2017, S. 263-278; hier: S. 275-277.

nen Seminars (c. 237 § 2), über die *Ratio nationalis* für die Priesterausbildung (c. 242 § 1) sowie über einen Katechismus für das Gebiet einer Bischofskonferenz (c. 775 § 2). In den betreffenden drei Canones wurde das Wort *approbare/approbatio*, das bislang für die Beteiligung des Apostolischen Stuhls verwendet worden war, durch *confirmare/confirmatio* ersetzt.

Damit stellt sich die Frage nach der Absicht dieser Änderung. Die Antwort darauf wäre einfach, wenn die Wörter *approbare* und *confirmare* eine eindeutige Bedeutung hätten. Dann ließe sich die Änderung wie folgt erklären: „*approbare* bedeutet ..., *confirmare* hingegen bedeutet ..., und folglich besteht der Sinn der Änderung darin, dass ...“ Aber so einfach ist es nicht. Die Wörter *approbare* (oder *probare*) und *confirmare* können – wie auch andere für Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten verwendete Wörter, z. B. *recognoscere* und *ratum habere* – recht Unterschiedliches bezeichnen.³⁸ Deswegen gelingt es nicht, die Absicht bei der Änderung der drei Canones einfach von einem angenommenen „eigentlichen“ oder „ursprünglichen“ Sinn der betreffenden Wörter abzuleiten.

Für die Auslegung der neuen Fassung der drei Canones müssen außer den verwendeten Worten auch andere der in c. 17 genannten Auslegungskriterien in Betracht gezogen werden, d. h. der Kontext, etwaige Parallelstellen, Zweck und Umstände des Gesetzes sowie die Absicht des Gesetzgebers. Dabei wird man wohl die an c. 838 § 3 durch das *Motu proprio Magnum principium* vorgenommene Änderung als Parallelstelle heranziehen können. Wie in den drei hier zu behandelnden Canones hat der Gesetzgeber auch in c. 838 § 3 das Wort *confirmare* eingefügt, in diesem Fall allerdings als Ersatz für das Wort *recognoscere*, nicht für *approbare*.

Unter allen für die Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten verwendeten Ausdrücken ist das Wort *approbare* dasjenige mit der größten Bedeutungsvielfalt. Insbesondere ist es von einer grundlegenden Zweideutigkeit gekennzeichnet: Einerseits kann es verwendet werden für die Handlung desjenigen, der eine Art Entwurf gutheißt, der von jemand anders erstellt wurde. Z. B. muss gemäß c. 243 jedes Seminar eine vom Diözesanbischof „approbierte“ Ordnung besitzen. Wenn der Rektor des Seminars den Entwurf dieser Ordnung erstellt und der Bischof ihn dann unterzeichnet, handelt es sich rechtlich gesehen um ein Dokument des Bischofs; der

³⁸ Vgl. RHODE, Ulrich, Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten im Codex Iuris Canonici. Teil I: Die Rechtsfigur des Mitwirkungsrechts, St. Ottilien 2001, S. 237-292; DERS., Approbatio, in: Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht, Leiden 2019, I 214-217; DERS., Confirmatio, ebd., I, 523f.

Rektor hatte demgegenüber nur eine vorbereitende Rolle. Andererseits wird das Wort *approbare* aber auch verwendet für die Handlung desjenigen, der an der Handlung eines anderen beteiligt ist, ohne deren Autor zu werden. Wenn z. B. ein Kollegium das Recht besitzt, sich mit „Approbation“ des Diözesanbischofs seine eigenen Statuten zu geben (z. B. cc. 314; 496; 505), bleibt das Kollegium auch im rechtlichen Sinn Autor dieser Statuten; der Bischof ist rechtlich beteiligt, ohne aber Autor des Dokuments zu werden. Je nachdem, wie das Wort *approbare* in einer bestimmten Norm gedeutet wird, hängen davon unterschiedliche rechtliche Folgen ab, z. B. im Hinblick auf die Zuständigkeit, das approbierte Dokument authentisch auszulegen, es anzufechten oder es zu widerrufen.

Angesichts dieser Zweideutigkeit des Wortes *approbare* ließe sich vortragen, dass auch die drei geänderten Canones daran litten. Z. B. war die frühere Fassung des c. 775 § 2 über den Katechismus für das Gebiet einer Bischofskonferenz offen für zwei unterschiedliche Auslegungen. Man konnte ihn so verstehen, dass die Bischofskonferenz nur einen Entwurf verfasst, während der Apostolische Stuhl auf dem Wege der Approbation zu derjenigen Autorität wird, die rechtlich gesehen als Autor anzusehen ist. Man konnte den Canon aber auch so verstehen, dass die Autorenschaft bei der Bischofskonferenz verbleibt, während der Heiligen Stuhl bei der Zulassung des Katechismus nur beteiligt werden muss, ohne dadurch zum Autor zu werden. Verglichen damit leidet das Wort *confirmare* nicht an einer solchen Zweideutigkeit. Wer die Entscheidung über einen Text in diesem Sinne „bestätigt“, ist daran beteiligt, ohne dessen Autor zu werden.³⁹ Indem das Motu proprio das Wort *approbare* durch *confirmare* ersetzt hat, wurde die ursprüngliche Zweideutigkeit beseitigt. Freilich kann man fragen, ob wirklich Bedarf an dieser Klärung bestand. Tatsächlich war sich die Fachliteratur auch schon vor dem Erlass des Motu proprio einig, dass das Wort *approbare* in den drei Canones nur die Beteiligung am Handeln eines anderen ausdrückte, ohne dass dadurch der Apostolische Stuhl die Autorenrolle übernahm. Wie auch immer, wenn der Sinn der Änderung nur in der Behebung einer Zweideutigkeit bestand, könnte man noch nicht von einer Dezentralisierung sprechen. Der

³⁹ Das gilt für die *confirmatio in forma communi*. Wenn eine Autorität hingegen eine *confirmatio in forma specifica* gewährt (vgl. c. 1405 § 2), übernimmt sie die volle Verantwortung für die Handlung, so als ob sie selbst deren Autor wäre. In der Praxis der Kirche wird die *confirmatio in forma specifica* allerdings nur vom Papst gewährt. Es scheint sogar, dass die Päpste – jedenfalls seit der Promulgation des CIC/1983 – nicht mehr den Ausdruck *confirmatio in forma specifica*, sondern nur noch den Ausdruck *approbatio in forma specifica* verwendet haben.

Ausdruck „Dezentralisierung“ meint nämlich eine Verlagerung von Kompetenzen, nicht nur deren Klarstellung.

Abgesehen von der Behebung einer Zweideutigkeit bringt die Ersetzung von *approbare* mit *confirmare* allerdings noch eine weitere Änderung mit sich. Die beiden Verben drücken einen unterschiedlichen Grad an Identifikation der mitwirkungsberechtigten Autorität mit der betreffenden Handlung aus. Wer eine Handlung „approbiert“, bringt dadurch zum Ausdruck, dass er mit ihr zufrieden ist, sie gutheißt. Wer hingegen eine „Bestätigung“ (*confirmatio*) vornimmt, bringt eher zum Ausdruck, dass bestimmte Mindeststandards eingehalten sind. Das deutlichste Beispiel dafür ist die Bestätigung einer Wahl. Gemäß c. 179 § 2 kann zuständige Autorität, auch wenn sie mit dem Wahlergebnis nicht zufrieden ist, die Bestätigung der Wahl nicht verweigern, falls die Mindestanforderungen erfüllt sind. Die (oben in Abschnitt 3 aufgelisteten) Dokumente, mit denen das Motu Proprio *Magnum principium* offiziell erläutert wurde, lassen erkennen, dass das Wort *confirmare* auch in c. 838 § 3 eine Herabsetzung der anzulegenden Prüfungskriterien zum Ausdruck bringen soll. Angesichts dessen ist es wahrscheinlich, dass der Gesetzgeber auch bei der Verwendung von *confirmare* in den genannten drei Canones von einer solchen Absicht geleitet war. Die Verringerung der Prüfungsdichte kann man als eine Art von Dezentralisierung ansehen. Und da das Motu proprio *Competentias quasdam* ausweislich seines Vorworts eine Dezentralisierung herbeiführen wollte, ist dieser Vergleich mit dem Motu proprio *Magnum principium* durchaus naheliegend.

Es ist allerdings nicht leicht zu sagen, welches nun näherhin die Mindeststandards sind, deren Erfüllung nach der neuen Fassung der drei Canones überprüft werden muss. Es stellt sich auch noch eine weitere Frage: Im CIC/1983 gibt es noch fünf weitere Canones, die für eine Handlung der Bischofskonferenz (oder einer anderen Gruppierung von Bischöfen) eine *approbatio* seitens des Apostolischen Stuhls verlangen.⁴⁰ Das stellt vor die Frage, warum die genannten drei Canones geändert wurden, während die anderen fünf Canones unangetastet geblieben sind. Eine klare Antwort auf diese Frage ist nicht ersichtlich.

⁴⁰ cc. 439 § 1; 1246 § 2; 1264, 1°; 1272; 1439 §§ 1 und 2 (“probante”).

6. Die Inkardination in öffentlichen klerikalen Vereinen (c. 265)

In c. 265 hat das *Motu proprio* zu den Verbänden, die Kleriker inkardinieren können, jene öffentlichen klerikalen Vereine hinzugefügt, die vom Apostolischen Stuhl diese Befugnis erhalten haben. Diese Möglichkeit wird auch in der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium* erwähnt; die Zuständigkeit für die Verleihung dieser Befugnis wird darin dem Dikasterium für den Klerus übertragen⁴¹.

Der Vorschlag, die Inkardination in Vereinen von Gläubigen zu ermöglichen⁴², wurde schon seit langem gemacht. Er wurde auch schon während der Codexreform diskutiert. Die Entwürfe von 1977⁴³ und 1980⁴⁴ sahen diese Möglichkeit vor; später wurde sie allerdings wieder entfernt. Sie war in die Schemata aufgenommen worden, um den Wünschen der klerikalen Missionsgesellschaften entgegenzukommen. Für diese war während der Codexreform später allerdings die Rechtsform der Gesellschaften des apostolischen Lebens eingeführt worden; angesichts dessen hieß es, der Bedarf nach einer Inkardinationsmöglichkeit für klerikale Vereine habe sich dadurch erledigt. Außerdem hieß es, dass im Falle eines wirklichen Bedarfs immer

⁴¹ Vgl. FRANZISKUS, PE (wie Anm. 24), Art. 118, n. 2.

⁴² Es gibt etliche Aufsätze und auch eine Dissertation zu diesem Thema; vgl. RECCHI, Silvia, I movimenti ecclesiali e l'incardinazione dei sacerdoti membri, in: Quaderni di diritto ecclesiale 15 (2002), S. 168-176; NAVARRO, Luis, L'incardinazione nei movimenti ecclesiali? Problemi e Prospettive, in: Navarro, Luis (Hrsg.), L'istituto dell'incardinazione: natura e prospettive, Milano 2006, S. 217-260; D'AURIA, Andrea, Incardinazione dei preti nei movimenti. Riflessioni su un tema attuale, in: Navarro, Luis (Hrsg.), L'istituto dell'incardinazione: natura e prospettive, Milano 2006, S. 381-397; NAVARRO, Luis, Clergy and new ecclesial movements. Juridical issues, in: Studia Canonica 46 (2012), S. 375-400; MEZZOGORI, Ciro, Vocazione sacerdotale e incardinazione nei movimenti ecclesiali. Una questione aperta, Roma 2012 (= Tesi Gregoriana. Serie Diritto canonico; 92); COCCOPALMERIO, Francesco, Il problema della incardinazione dei chierici nelle associazioni di fedeli, in: Studi in onore di Carlo Gullo, Città del Vaticano 2017, S. 45-54; DELGADO GALINDO, Miquel, Movimenti ecclesiali e incardinazione dei chierici. A proposito dell'erezione di un'associazione clericale con facoltà di incardinare, in: Ius Ecclesiae 30 (2018), S. 651-673; DI BERNARDO, Elena, Il sacerdozio mariano e le prospettive canoniche dell'incardinazione dei chierici nel Movimento dei Focolari, in: Fusco, Carlo u. a. (Hrsg.), Carisma e istituzione in movimenti e comunità ecclesiali, Città del Vaticano 2018, S. 165-190; STAWNIAK, Henryk, Kleryckie Stowarzyszenie Wspólnoty Emmanuel z uprawnieniem inkardynacji. The Clerical Association of the Emmanuel Community with Incardinazione authorization, in: Prawo Kanoniczne 61,3 (2018), S. 3-28; MARTINEZ SISTACH, Luis, La incardinación en los movimientos eclesiales. Una solución reciente y una propuesta, in: Ius Communionis 6 (2018), S. 235-257; DERS., La incardinación de clérigos en los movimientos eclesiales: una solución reciente y una propuesta, in: Ruano Espina, Lourdes u. a. (Hrsg.), Verdad, Justicia y Caridad, Madrid 2019, S. 235-246; PERLASCA, Alberto, L'incardinazione nei movimenti ecclesiali e nelle associazioni. Qualche novità?, in: Quaderni di diritto ecclesiale 33 (2020), S. 417-433.

⁴³ Schema De Populo Dei (1977), can. 58 § 1: „Consociationes seu Societates clericales publicae, quae sint iuris pontificii, ab Apostolica Sede facultate donari possunt sibi clericos adscribendi, ad normam iuris.“

⁴⁴ SchemaCIC/1980, can. 691 § 1.

die Möglichkeit bestehen bleibe, dass der Apostolische Stuhl durch den Erlass von Normen *ad hoc* eine Lösung herbeiführt.⁴⁵

In den katholischen Ostkirchen wurde den Vereinen durch c. 357 § 1 CCEO die Möglichkeit zur Inkardination eingeräumt.⁴⁶ In der lateinischen Kirche gewährte Benedikt XVI. im Jahre 2006 der Kleruskongregation die Vollmacht, klerikalen Vereinen, die darum bitten, die Befugnis zu Inkardination zu erteilen⁴⁷; im Jahre 2017 hat Franziskus diese Vollmacht bestätigt.⁴⁸ Einige Tage später veröffentlichte die Kleruskongregation für den Fall solcher Bitten eine Reihe von Entscheidungskriterien.⁴⁹ Die Ausgabe des *Annuario Pontificio* von 2022 nennt sechs öffentliche klerikale Vereine, die ihre Mitglieder inkardinieren können.⁵⁰ Bei der durch das *Motu proprio* vorgenommenen Veränderung handelt es sich also nicht um eine Neuerung; in ihr spiegelt sich nur eine Praxis wider, die bereits eingeführt war.

Wenn diese klerikalen Vereine nicht die Möglichkeit erhalten hätten, ihre Mitglieder zu inkardinieren, wären diese in der Regel wohl in ihren jeweiligen Diözesen inkardiniert worden. Die Inkardination bringt es ja mit sich, dass dem Vorsteher des Inkardinationsverbands die Entscheidungen über die Tätigkeit des betreffenden Klerikers zukommen. Angesichts dessen wurde durch die Möglichkeit der Inkardination in den Vereinen die Vollmacht, solche Entscheidungen zu treffen, weg vom Diözesanbischof hin zu der internen Autorität des Vereins verlagert. Insofern kann von einem Beispiel für Dezentralisierung gesprochen werden. Es handelt sich also um eine Dezentralisierung, die zunächst *praeter Codicem* eingeführt und nun auch in den CIC/1983 aufgenommen wurde.

⁴⁵ PONTIFICIA COMMISSIO CODICI IURIS CANONICI RECOGNOSCENDO (Hrsg.), *Relatio complectens synthesesim animadversionum ...*, Città del Vaticano 1981, ad can. 691.

⁴⁶ Der CCEO spricht nicht von *incardinatio*, sondern von *ascriptio*.

⁴⁷ Über die Gewährung dieser Vollmacht informieren die *Note storiche* im *Annuario Pontificio*, erstmals im Band von 2011, S. 1903.

⁴⁸ Über diese Bestätigung informiert die *Nota* der Kleruskongregation (siehe die folgende Anm. 49).

⁴⁹ CONGREGATIO PRO CLERICIS, *Nota a proposito dell'incardinazione dei membri chierici in Associazioni Pubbliche Clericali* vom 31. Mai 2017. URL: <http://www.clerus.va/content/dam/clerus/Plenaria%202017/01p%20-%20Incardinazione.pdf> [eingesehen am: 30.01.2023].

⁵⁰ SECRETARIATUS STATUS, *Annuario Pontificio* 2022, Città del Vaticano 2022, S. 1685.

7. Die Zuständigkeit für die Vereine des *Ordo virginum* (c. 604)

Dem Canon über den *Ordo virginum* (c. 604) hat das Motu proprio einen neuen Paragraphen (§ 3) hinzugefügt, der die Zuständigkeit für die Anerkennung und Errichtung der betreffenden diözesanen und nationalen Vereine regelt. Die Unterscheidung zwischen Anerkennung (*recognitio*) und Errichtung lässt erkennen, dass es sich sowohl um private (c. 299 § 3) als auch um öffentliche (c. 312) Vereine handeln kann. Neben diözesanen und nationalen Vereinen kann es auch internationale Vereine geben; die Zuständigkeit für deren Errichtung weist *Praedicate Evangelium* dem Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens zu⁵¹.

Die Zuständigkeitsordnung für die drei Arten von Vereinen des *Ordo Virginum*, die sich aus dem neuen Paragraphen von c. 604 sowie aus der neuen Bestimmung von *Praedicate Evangelium* ergibt, stimmt mit der normalen Zuständigkeitsordnung für Vereine von Gläubigen gemäß c. 312 § 1 überein.⁵² Angesichts dessen stellt sich die Frage, warum der Gesetzgeber sich entschieden hat, dieselbe Zuständigkeitsordnung auch in dem neuen c. 604 § 3 zu formulieren. Dass es in dieser Hinsicht bislang Zweifel gegeben hätte, ist nicht ersichtlich.⁵³ Die Hinzufügung des neuen Paragraphen hat die bislang geltende Zuständigkeitsordnung nicht geändert; deswegen liegt hier keine Dezentralisierung vor.

8. Exklaustration (c. 686 § 3)

Die einzige Änderung in dem Canon über die Gewährung der Exklaustration betrifft die – zweimal erwähnte – Dreijahresfrist, die durch eine Fünfjahresfrist ersetzt wurde. Nach Überschreiten dieser Frist kann die Exklaustration nur noch vom Apostolischen Stuhl gewährt werden. Um diese Änderung angemessen beurteilen zu können, müsste man detaillierte Informationen über die bisherige Praxis besitzen.⁵⁴ Jedenfalls ist klar, dass die Änderung eine gewisse

⁵¹ Vgl. FRANZISKUS, PE (wie Anm. 24), Nr. 126 § 2.

⁵² Wenngleich sich der Wortlaut von c. 312 § 1 nur auf öffentliche Vereine bezieht, sind sich die Autoren doch einig, dass dieselbe Zuständigkeitsordnung auch für private Vereine gilt.

⁵³ Vgl. z. B. BOLCHI, Elena Lucia, *La consacrazione nell'Ordo Virginum: forma di vita e disciplina canonica*, Roma 2002 (=Tesi Gregoriana. Serie diritto canonico; 56), S. 394.

⁵⁴ Die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens informiert jährlich über ihre Tätigkeit. Die Anzahl der Exklaustrationen wird jeweils gesondert entsprechend den zuständigen *Uffici* angegeben. Für das Jahr 2019 gibt das für die monastischen Institute zuständige *Ufficio* 63

Vergrößerung der Autonomie der Religioseninstitute darstellt und daher als ein Beispiel für Dezentralisierung angesehen werden kann.

Dass dieselbe Ausdehnung von drei auf fünf Jahre nicht auch in der vergleichbaren Bestimmung über die Gesellschaften des apostolischen Lebens (c. 745) vorgenommen wurde, dürfte wohl ein Versehen sein.

9. Austritt während der Zugehörigkeit mit zeitlicher Profess (c. 688 § 2)

Die an c. 688 § 2 vorgenommene Änderung betrifft die Frage, ob das Indult zum Austritt aus einem Religioseninstitut während der Zugehörigkeit mit zeitlicher Profess einer Bestätigung durch den Diözesanbischof bedarf. Diese Frage wurde schon bei der Codexreform diskutiert. Im Entwurf von 1980 war keine Bestätigung vorgesehen.⁵⁵ Später wurde aber die Notwendigkeit einer Bestätigung eingeführt für die rechtlich selbständigen Klöster im Sinne von c. 615 und für die Institute des diözesanen Rechts.⁵⁶ Im Falle der Institute des päpstlichen Rechts wurde die Bestätigung hingegen nicht verlangt.

Was nun die in c. 615 genannten Klöster angeht, hat das Motu proprio nichts geändert: hier bleibt die Bestätigung seitens des Bischofs erforderlich. Für die Institute des diözesanen Rechts wird hingegen auf die Bestätigung verzichtet⁵⁷; auf diese Weise wird deren Autonomie vergrößert. Man kann hier von einer Anwendung des Subsidiaritätsprinzips und auch von Dezentralisierung sprechen.

Die Änderung des Canones hätte übrigens die Gelegenheit geboten, eine unpassende Formulierung zu korrigieren.⁵⁸ Anstatt zu formulieren, dass die Bestätigung des Bischofs für die Gültigkeit des Indults erforderlich ist (*ut valeat*), sollte es heißen, dass sie für dessen Wirksamkeit erforderlich ist (*ut vim habeat* oder *ut effectum sortiatur*; vgl. die passende Formulierung in

Fälle von Exklaustrationen oder Verlängerungen von Exklaustrationen an. Das für die übrigen Institute und Gesellschaften zuständige *Ufficio* nennt 72 Exklaustrationen und 81 Verlängerungen von Exklaustrationen; vgl. *Attività degli uffici*, in: *Sequela Christi* 46 (2020), S. 187.194.

⁵⁵ Schema CIC/1980, can. 614.

⁵⁶ Vgl. die *Relatio* 1981 (wie Anm. 45), *ad canonem* 614.

⁵⁷ Falls es rechtlich selbständige Klöster gemäß c. 615 gibt, die diözesanen Rechts sind, bedürften die betreffenden Indulte der Bestätigung. *De facto* sind die rechtlich selbständigen Klöster aber alle, oder zumindest fast alle, päpstlichen Rechts.

⁵⁸ Tatsächlich hat das Motu proprio in der neuen Fassung von c. 1308 auch eine sprachliche Verbesserung vorgenommen, indem dort *potestas* mit *facultas* ersetzt wurde.

der ursprünglichen Fassung von c. 700). Ein noch nicht bestätigtes Indult ist ja nicht ungültig; es ist gültig, aber unwirksam.⁵⁹ Leider wurde die Gelegenheit zu einer sprachlichen Korrektur nicht genutzt.

10. Die Entlassung von Ordensleuten

10.1 Abschaffung der Notwendigkeit einer Bestätigung

Unter den Veränderungen, die das Motu proprio vorgenommen hat, ist wohl keine so wichtig wie diejenige, die die Bestimmungen über die Entlassung von Ordensleuten betrifft. Die betreffende Frage wurde bereits während der Codexreform intensiv diskutiert. Dass das Dekret der Entlassung eines Ordensangehörigen eine Bestätigung seitens der kirchlichen Autorität erfordert, war im Entwurf der Normen über das geweihte Leben von 1977 noch nicht vorgesehen.⁶⁰ Im Jahre 1980 hatte die betreffende Arbeitsgruppe nach langer Diskussion entschieden, eine solche Bestätigung zu verlangen, wenn es um ein Institut des diözesanen Rechts oder ein Kloster im Sinne von c. 615 geht.⁶¹ Im Übrigen wurde die Frage, was die Institute des päpstlichen Rechts angeht, der Vollversammlung der Codexreformkommission im Jahre 1981 vorgelegt. Als sie dort diskutiert wurde, nahm man häufig auf das Subsidiaritätsprinzip Bezug. Am Ende sprach sich die Kommission mit etwa zwei Dritteln der Stimmen dafür aus, in allen Instituten eine Bestätigung der Entlassungsdekrete zu verlangen.⁶² Dem entsprach dann auch die Formulierung von c. 700 in der bis zum Motu proprio *Competentias quasdam* geltenden Fassung.⁶³ Allerdings verstummten auch nach der Promulgation des CIC/1983 nicht die Stimmen, die diese Beschränkung der Autonomie der Religioseninstitute kritisch sahen.⁶⁴

⁵⁹ Vgl. RHODE, Ulrich, Mitwirkungsrechte kirchlicher Autoritäten im Codex Iuris Canonici. Teil II: Rechtsfolgen und Verfahrensfragen, St. Ottilien 2004, S. 23-27.

⁶⁰ Schema canonum de institutis vitae consecratae per professionem consiliorum evangelicorum, Città del Vaticano 1977, cann. 83-85.

⁶¹ Der Bericht über die Diskussion ist veröffentlicht in: *Communicationes* 13 (1981), S. 345-346.350.356-358. Vgl. SchemaCIC/1980, can. 626 § 2, und *Relatio* 1981 (wie Anm. 45), *ad canonem* 626.

⁶² PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS, *Congregatio plenaria diebus 20-29 Octobris 1981 habita*, Città del Vaticano 1991, S. 128-137.279-291; SchemaCIC/1982, can. 700.

⁶³ In seinem Bericht über seine Tätigkeit im Jahre 2019 nennt das zuständige Dikasterium 202 Fälle von Bestätigungen von Entlassungsdekreten; 12 dieser Fälle betreffen monastische Institute; vgl. *Attività degli uffici* (wie Anm. 54), 187.190.

⁶⁴ Vgl. BEYER, Jean, *Le droit de la vie consacrée. Instituts et sociétés*, Paris 1988, S. 199: „Ces complications auraient été évitées si on en était resté à la norme déterminée par la commission, et mieux encore, si toute compétence avait été laissée aux supérieurs internes.“

Das Motu proprio hat sich die Position zu Eigen gemacht, die in der Codexreformkommission in der Minderheit war, d. h., sie hat die Notwendigkeit der Bestätigung von Entlassungsdekretten abgeschafft. Aufgrund der Verweisungen in cc. 729 und 746 betrifft die Änderung auch die Säkularinstitute und die Gesellschaften des apostolischen Lebens. Auf diese Weise wurde die Autonomie der Lebensgemeinschaften der evangelischen Räte erheblich gestärkt. Die Änderung stellt eine Anwendung des Subsidiaritätsprinzips dar; man kann aber auch von einem Beispiel für Dezentralisierung sprechen.

Im Falle der rechtlich selbständigen Klöster gemäß c. 615 ist der Zuwachs an Autonomie besonders deutlich. In diesen Klöstern lag die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Entlassung bislang beim Diözesanbischof; nun liegt sie hingegen beim höheren Oberen mit Zustimmung seines Rates. Die Vorgehensweise ist also anders, als es normalerweise bei der Entlassung von Ordensleuten vorgesehen ist. Normalerweise entscheidet der oberste Leiter kollegial zusammen mit seinem Rat (c. 699 § 1). Der Obere eines rechtlich selbständigen Klosters gemäß c. 615 handelt hingegen nicht kollegial mit seinem Rat, sondern er entscheidet mit der Zustimmung seines Rates. Es ist nicht leicht zu sehen, warum das Motu proprio diesen Unterschied macht. Man sollte sich wohl klarmachen, dass es sich bei den rechtlich selbständigen Klöstern gemäß c. 615 immer um Klöster *sui iuris* im Sinne von c. 613 handelt. Das Amt des höheren Oberen kommt also dem Hausoberen zu. *De facto* handelt es sich fast ausschließlich um Nonnenklöster, und die Rolle des Rates wird normalerweise vom Kapitel des Klosters ausgeübt. Die Bestimmung des Motu proprio hat zur Folge, dass die Oberin (z. B. die Äbtissin) auch dann, wenn im Kapitel die nötige Mehrheit erreicht wurde, doch die Möglichkeit behält, von der Entlassung abzusehen.

Es ist zu beachten, dass die Änderungen in cc. 699 § 2 und 700 zwar die Notwendigkeit einer Beteiligung der kirchlichen Autorität im Zuge des Entlassungsverfahrens beseitigen; eine Aufsichtsfunktion bleibt der kirchlichen Autorität aber natürlich erhalten. Die Abschaffung der Notwendigkeit einer Bestätigung führt jedoch dazu, dass diese Aufsichtsfunktion nicht mehr „automatisch“ ausgeübt wird, sondern nur dann, wenn das entlassene Ordensmitglied Beschwerde gegen seine Entlassung einlegt. Auf das Recht, Beschwerde einzulegen, muss im Entlassungsdekret hingewiesen werden (c. 700). Dies war und ist das einzige Beispiel dafür, dass der CIC/1983 in einem Verwaltungsakt eine Rechtsbehelfsbelehrung verlangt. Die Ent-

scheidung des Gesetzgebers, auf die Notwendigkeit einer Bestätigung von Entlassungsdekreten zu verzichten, kann man vergleichen mit der durch das *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* herbeigeführten Änderung, wodurch auf die Notwendigkeit einer zweitinstanzlichen Bestätigung von Urteilen in Ehenichtigkeitsverfahren verzichtet wurde.⁶⁵ Wie bei Ehenichtigkeitsurteilen ist nun auch in Entlassungsverfahren eine Überprüfung durch die übergeordnete Autorität nur noch im Konfliktfall vorgesehen.

Entsprechend zu der Notwendigkeit einer Bestätigung der Entlassung von Ordensleuten hatte auch die Instruktion über den *Ordo Virginum* von 2018 eine solche Bestätigung verlangt.⁶⁶ Angesichts der Änderung von c. 700 erscheint es angemessen, nun auch diese Instruktion entsprechend zu ändern.

Die Frage einer rechtlichen Vereinheitlichung stellt sich auch im Hinblick auf das *Motu proprio Communis vita* von 2019.⁶⁷ Zu den Tatbeständen, die *ipso iure* zu einer Entlassung von Ordensleuten führen, hatte es einen weiteren hinzugefügt: die sich über zwölf Monate hinziehende unrechtmäßige Abwesenheit des Mitglieds zusammen mit seiner Unauffindbarkeit. Für die entsprechende *declaratio facti* war eine Bestätigung seitens des Apostolischen Stuhls verlangt worden bzw., im Falle von Instituten des diözesanen Rechts, seitens des Diözesanbischofs (c. 694 § 3). Man kann fragen, ob es sich nicht nahegelegt hätte, im *Motu proprio Competentias quasdam* aus Gründen der Vereinheitlichung auch auf diese Bestätigung zu verzichten.

10.2 Verfahrensfragen

Die frühere Rechtslage, wonach Entlassungsdekrete einer Bestätigung bedurften, hat im Jahre 1986 zu zwei authentischen Interpretationen geführt. Die eine betraf die Frage, ob die Mitteilung des Dekrets vor oder nach der Bestätigung zu erfolgen hatte.⁶⁸ Seit der Abschaffung der

⁶⁵ Der Vergleich zwischen der Notwendigkeit einer zweiten Instanz in Ehenichtigkeitsverfahren und der Notwendigkeit einer Bestätigung von Entlassungsdekreten wurde bereits während der Codexreform gezogen; vgl. PONTIFICIUM CONSILIUM DE LEGUM TEXTIBUS, *Congregatio plenaria* (wie Anm. 62), 283 (Kard. Bafile); 284 (Kard. Rosales).

⁶⁶ CONGREGATIO PRO INSTITUTIS VITAE CONSECRATAE ET SOCIETATIBUS VITAE APOSTOLICAE, *Instr. Ecclesiae Sponsae Imago* vom 8. Juni 2018, Nr. 72, in: AAS 110 (2018), S. 1076.

⁶⁷ FRANZISKUS, *Motu proprio Communis vita* vom 19. März 2019, in: AAS 111 (2019), S. 483-485; dt.: AfKKR 187 (2020), S. 168-169.

⁶⁸ PONTIFICIA COMMISSIO AD CODICEM IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDUM, *authentische Interpretation* vom 21. März 1986, Nr. I, in: AAS 78 (1986), S. 1323.

Notwendigkeit der Bestätigung stellt sich diese Frage nicht mehr, so dass damit auch die betreffende authentische Interpretation hinfällig wird.⁶⁹

Im Hinblick auf die Möglichkeit, gegen die Entlassung Beschwerde einzulegen, hat das *Motu proprio* nichts verändert. c. 700 sieht eine besondere Art von Beschwerde vor; sie entspricht nicht den Bestimmungen über eine „normale“ hierarchische Beschwerde gemäß cc. 1732-1739. Besonders deutlich wird der Unterschied an der unterschiedlichen Frist. Gemäß c. 1737 § 2 muss eine hierarchische Beschwerde innerhalb von 15 Tagen eingelegt werden. Hingegen stehen für die Beschwerde gegen die Entlassung gemäß c. 700 nur zehn Tage zur Verfügung.

Es gibt aber noch einen anderen, und zwar noch wichtigeren Unterschied zwischen den beiden Beschwerdeverfahren. Wer eine hierarchische Beschwerde einlegen möchte, muss gemäß c. 1734 § 1 zunächst bei der Autorität, die das Dekret erlassen hat, dessen Rücknahme oder Abänderung beantragen. Die Literatur verwendet dafür den Ausdruck *remonstratio*. Die Beschwerde gegen ein Entlassungsdekret setzt keinen solchen Antrag voraus. Das lässt sich dem Inhalt der in c. 700 verlangten Rechtsbehelfsbelehrung entnehmen. Der dort erwähnte Rechtsbehelf ist nämlich nicht die *remonstratio*, sondern sogleich die Beschwerde. c. 700 spricht nämlich von einem *recursus* und nennt als dessen Adressat nicht die Autorität, die das Entlassungsdekret erlassen hat, sondern die „zuständige Autorität“. Was die Möglichkeit angeht, gegen die Entlassung Beschwerde einzulegen, hat das *Motu proprio* nichts geändert.

Nach wie vor stellt sich freilich die Frage, welche Autorität zuständig ist, über die Beschwerde zu entscheiden. Eine authentische Interpretation von 1986 hatte auf das zuständige Dikasterium der Römischen Kurie verwiesen.⁷⁰ Art. 124 § 2, n. 5 PE bestätigt diese Zuständigkeit. Da nicht zwischen verschiedenen Arten von Religioseninstitutionen unterschieden wird, kann man

⁶⁹ Bislang behält die authentische Interpretation ihre Bedeutung noch im Hinblick auf die Bestätigung von Entlassungsdekreten geweihter Jungfrauen (vgl. oben, Anm. 66).

⁷⁰ PONTIFICIA COMMISSIO AD CODICEM IURIS CANONICI AUTHENTICE INTERPRETANDUM, authentische Interpretation vom 21. März 1986, n. II, in: AAS 78 (1986), S. 1323. Die Interpretation hatte als zuständige Autorität die Kongregation für die Religiösen und die Säkularinstitute genannt. Tatsächlich konnte aber auch die Kongregation für die Ostkirchen oder die Kongregation für die Evangelisierung der Völker zuständig sein; vgl. TORRES, Jesús, *Forme di separazione dei membri dall'Istituto*, in: *Commentarium pro Religiosis* 98 (2017), S. 7-90, hier: S. 80f. mit Anm. 130.

wohl davon ausgehen, dass die Zuständigkeit auch im Falle von Instituten des diözesanen Rechts beim Apostolischen Stuhl liegt.⁷¹

Falls es um die Entlassung wegen eines *delictum gravius* ging, lag die Zuständigkeit für die Bestätigung des Entlassungsdekrets bis zum Erlass des Motu proprio *Competentias quasdam* bei der Kongregation für die Glaubenslehre. So behauptete es zumindest die erste Fassung („Ver 1.0“) des von der Kongregation im Jahre 2020 herausgegebenen Vademecum.⁷² Die Kongregation für die Glaubenslehre kümmerte sich also sowohl um die strafrechtliche Ahndung der betreffenden Straftat als auch um die Bestätigung der Entlassung; auf diese Weise konnte sie die beiden Sanktionen untereinander koordinieren. Seit dem Inkrafttreten des Motu proprio hat das Dikasterium für eine solche Koordination keinen Anknüpfungspunkt mehr. Angesichts dessen ist es nachvollziehbar, dass die neue Fassung („Ver 2.0.“) des Vademecum (von 2022)⁷³ auf eine Beteiligung des Dikasteriums für die Glaubenslehre bei Entlassungsverfahren nicht mehr eingeht. Sicherlich kann ein Mangel an Koordination zwischen einem Strafverfahren und einem Entlassungsverfahren zu Problemen führe. Es bleibt abzuwarten, ob der Apostolische Stuhl dieses Problem angehen wird.

11. Herabsetzung von Messverpflichtungen (c. 1308)

Im Hinblick auf die Vollmachten, Messverpflichtungen herabzusetzen, hat das Motu proprio eine weitreichende Neuordnung herbeigeführt. Nach der ursprünglichen Fassung von c. 1308 war eine solche Herabsetzung gemäß § 1 in der Regel dem Apostolischen Stuhl vorbehalten. Die weiteren Paragraphen behandelten Ausnahmen, d. h. Situationen, in denen auch den Bischöfen und bestimmten Ordensoberen eine Herabsetzung möglich war. Gemäß der Apostolischen Konstitution *Pastor bonus* lag die Zuständigkeit für solche Herabsetzungen bei der Kleruskongregation.⁷⁴ Das Motu proprio weist die Vollmacht für die Zuständigkeit hingegen gleich in § 1 den Bischöfen und bestimmten Oberen zu. Angesichts dessen ist es plausibel, dass

⁷¹ FRANZISKUS, PE (wie Anm. 24), Nr. 124 § 2: „§ 2. In die Zuständigkeit des Dikasteriums fallen nach Maßgabe des Rechts auch die folgenden Bereiche: ... 5. die Prüfung von Rekursen gegen ein Entlassungsdekret von Mitgliedern.“ Im Unterschied zu anderen Nummern desselben Absatzes unterscheidet dieser § 5 nicht zwischen Instituten des päpstlichen und des diözesanen Rechts.

⁷² CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Vademecum vom 16. Juli 2020, Nr. 8, Buchst. c, in: *Communicationes* 52 (2020), S. 396.

⁷³ DICASTERIUM PRO DOCTRINA FIDEI, Vademecum vom 5. Juni 2022, in: *Communicationes* 54 (2022), S. 161-193.

⁷⁴ JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution *Pastor bonus* vom 28. Juni 1988, Art. 97, 2°, in: *AAS* 80 (1988), S. 884.

Praedicate Evangelium die Frage der Zuständigkeit innerhalb der Römischen Kurie nicht mehr anspricht. Die Verlagerung der Zuständigkeit weg vom Apostolischen Stuhl hin zu den Bischöfen und bestimmten Oberen stellt zweifellos ein Beispiel für Dezentralisierung dar.

Die allgemeine Zuständigkeit der Bischöfe und bestimmter Oberer gemäß § 1 des revidierten Canons stellt allerdings vor die Frage, was nun die Funktion der nachfolgenden Paragraphen ist. Sie entsprechen weithin den Paragraphen der ursprünglichen Fassung. Da die Bischöfe und Oberen nach der neuen Fassung bereits eine umfassende Vollmacht gemäß § 1 besitzen, kann es sich in den folgenden Paragraphen nicht um zusätzliche Vollmachten handeln. Eher scheint es, dass man die folgenden Paragraphen als Bedingungen für die Ausübung der Vollmacht in bestimmten Situationen auffassen muss. Um die weiteren Paragraphen in dieser Weise zu verstehen, müssten der Leser das Wort „nur“ hinzudenken: „In der Situation X besitzt der Bischof die Vollmacht zur Herabsetzung ‚nur‘, falls die folgenden Bedingungen erfüllt sind ...“ Es ist aber nicht leicht zu erkennen, welche Elemente dieser Paragraphen die Situation bestimmen und welche die Bedingungen, die in diesen Situationen erfüllt sein müssen. Es mangelt dem revidierten Canon in dieser Hinsicht an der nötigen Klarheit. Seine Überarbeitung hätte wohl größere Sorgfalt erfordert.

C. 1309 enthält einen Verweis auf c. 1308. Den in c. 1308 genannten Autoritäten weist er die Vollmacht zu, Messverpflichtungen auf andere Tage, Kirchen oder Altäre zu verlegen. In dieser Hinsicht ist die Revision des c. 1308 unproblematisch.

Die Änderung des c. 1308 hat die Apostolische Pönitentiarie am 15. März 2022 zu einer Mitteilung veranlasst. Demnach bleibt es auch nach dem Inkrafttreten des *Motu proprio* bei der Möglichkeit, sich an die Pönitentiarie zu wenden, um eine Herabsetzung von Messverpflichtungen für das Forum internum zu erhalten.⁷⁵

⁷⁵ POENITENTIARIA APOSTOLICA, Notificazione vom 15. März 2022, in: *L'Osservatore Romano*, 15. März 2022, S. 8; auch veröffentlicht in: *Communicationes* 54 (2022), S. 233.

12. Herabsetzung von Verpflichtungen, die sich aus Willensverfügungen und Stiftungen zu frommen Zwecken ergeben (c. 1310)

Während cc. 1308 und 1309 Messverpflichtungen betreffen, behandelt c. 1310 andere Verpflichtungen, die aus Willensverfügungen der Gläubigen zu frommen Zwecken hervorgehen. Die Revision hat die betreffenden Vollmachten des Ordinarius erweitert und die Rechtslage erheblich vereinfacht. Die neue Formulierung bereitet keine Probleme. Im Kern geht es bei der Veränderung um Folgendes: Früher war die Vollmacht des Ordinarius auf den Fall begrenzt, dass die Erfüllung der Verpflichtungen unmöglich geworden war. Demgegenüber kann der Ordinarius nach der neuen Fassung aus jedem gerechten und notwendigen Grund tätig werden. Davon abgesehen, ist noch eine weitere Änderung zu beachten: Die bisherige Fassung erwähnte – abgesehen von einer ausdrücklichen Vollmachtserteilung seitens des Stifters – nur die Möglichkeit des Ordinarius, die Verpflichtungen zu „vermindern“ (*imminuere*); die neue Fassung nennt hingegen drei mögliche Maßnahmen: die Herabsetzung (*reductio*), die Ermäßigung (*moderatio*) und die Umwandlung (*commutatio*). In Fällen, die von der (weitreichenden) neuen Zuständigkeit des Ordinarius nicht abgedeckt sind, hat man sich an den Apostolischen Stuhl zu wenden. Gemäß *Praedicate Evangelium* liegt die Zuständigkeit bei der Kleruskongregation.⁷⁶ Zweifellos stellt die Ausweitung der Vollmachten des Ordinarius ein Beispiel für Dezentralisierung dar.

13. Ergebnis

Das Motu proprio *Competentias quasdam*, durch das eine „heilsame Dezentralisierung“ erreicht werden soll, wurde in einer Zeit erlassen, in der auf Transparenz und Synodalität Wert gelegt wird. Angesichts dessen liegt die Frage nahe, ob auch das Motu proprio in einem Geist der Transparenz und Synodalität erarbeitet wurde, d. h. unter Beteiligung nicht nur des kirchlichen Zentrums, sondern auch der Peripherie. Um eine „heilsame Dezentralisierung“ herbeizuführen, legt es sich ja nahe, vor allem die verschiedenen untergeordneten Ebenen der Kirchenverfassung zu beteiligen, um herauszufinden, für welche Angelegenheiten eine Verlagerung von Zuständigkeiten angebracht ist. Über die Frage, ob bei der Erarbeitung des Motu

⁷⁶ FRANZISKUS, PE (wie Anm. 24), Nr. 118, 4°. Eigenartigerweise nennt diese Bestimmung nur das Erlöschen der frommen Verfügungen im Allgemeinen und der frommen Stiftungen, nicht die anderen Arten von Veränderungen.

proprio eine solche Beteiligung erfolgt ist, liegen leider keine Informationen vor. Dieser Mangel an Informationen hebt sich deutlich ab von der Transparenz, mit der einst der CIC/1983 und der CCEO erarbeitet worden waren. Damals wurde über die Revision in den Zeitschriften *Communicationes* und *Nuntia* ausgiebig berichtet, und es wurden in weitem Umfang die Bischofskonferenzen, kirchlichen Universitäten und Fakultäten und noch weitere Einrichtungen beteiligt. Es wäre wünschenswert, dass dieses Ausmaß an Transparenz und Synodalität, das bei der Erarbeitung der ursprünglichen Fassung der Codices praktiziert wurde, auch bei der Erarbeitung von Änderungen beachtet wird.

Vorausgesetzt, dass es tatsächlich einen Zusammenhang gibt zwischen der Reform der Römischen Kurie und dem Motu proprio *Competentias quasdam*, ist doch festzustellen, dass nicht alle der durch das Motu proprio verfügten Änderungen eine Beziehung zur Kurie haben. Unter den elf Änderungen am CIC/1983 betreffen nur sieben in irgendeiner Weise die Zuständigkeiten der Kurie.⁷⁷ Für die meisten Kurienbehörden hat sich nichts geändert. Unter den sieben Änderungen von Zuständigkeiten der Kurie gibt es nur eine, durch die eine Zuständigkeit der Kurie völlig beseitigt wurde; dabei handelt es sich um die Abschaffung der Notwendigkeit einer Bestätigung von Entlassungsdekreten für Ordensleute. In den übrigen sechs Fällen ist es nicht zu einer vollständigen Verlagerung einer Zuständigkeit gekommen, sondern nur zu einer Absenkung der Schwelle für die betreffenden Zuständigkeiten. Für eine Gesamteinschätzung des Motu proprio legt sich ein Vergleich mit der Auflistung sämtlicher im geltenden Recht dem Apostolischen Stuhl vorbehaltenen Angelegenheiten nahe; früher sprach man dabei von den *causae maiores*. Es gibt gegenwärtig mehr als einhundert Bestimmungen, die diese Zuständigkeiten des Apostolischen Stuhls festlegen.⁷⁸ Verglichen damit ist die durch das Motu proprio *Competentias quasdam* herbeigeführte Dezentralisierung ziemlich gering. Um eine erhebliche Dezentralisierung zu erreichen, durch die sich die Rolle des Apostolischen Stuhls nennenswert ändert, wäre ein weitaus umfangreicheres Projekt erforderlich.

⁷⁷ Es handelt sich dabei um die drei Canones, die das Wort *approbare* mit *confirmare* ersetzt haben (cc. 237 § 2; 242 § 1; 775 § 2), um die beiden Canones über die Exklaustration und die Entlassung (cc. 686 § 1; 700) sowie um die beiden Canones über die Herabsetzung von Verpflichtungen (cc. 1308; 1310).

⁷⁸ Die Länge der Liste hängt natürlich davon ab, wie man die Fälle zählt bzw. zusammenfasst. Ein Vorschlag ist zugänglich unter: URL: <https://www.ulrichrhode.de/docs/causae-maiores.pdf> [eingesehen am: 30.01.2023].